Schießen auf und außerhalb von Schießstätten

Einer Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe bedarf nicht, wer auf einer Schießstätte schießt.

Das Schießen außerhalb von Schießstätten ohne Schießerlaubnis ist darüber hinaus nur zulässig

- durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum mit Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule (J) erteilt wird oder deren Bauart nach § 7 des Beschussgesetzes zugelassen ist, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können, und mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
- mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen und
- mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

In allen anderen Fällen ist grundsätzlich eine gesonderte Erlaubnis erforderlich.

Ihre Ansprechpartner am Hauptsitz der Kreisverwaltung, Zimmer 150 und 151, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Herr Lindner

Tel: 03496-601511 Fax: 03496-601512

Mail: Thomas.Lindner@Anhalt-Bitterfeld.de

(nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)

Herr Rochlitzer Tel: 03496-601523 Fax: 03496-601512

Mail: Ruediger.Rochlitzer@Anhalt-Bitterfeld.de

(nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)